

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Matthias Kollatz (SPD)

vom 27. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. November 2025)

zum Thema:

Gehwegparken von Mopeds und E-Scootern: Die Berliner Linie

und **Antwort** vom 4. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Dezember 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Dr. Matthias Kollatz (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24412
vom 27. Oktober 2025
über Gehwegparken von Mopeds und E-Scootern: Die Berliner Linie

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Ist es zutreffend, dass im Sinne einer Berliner Linie weiterhin das Parken von Mopeds/Motorrollern in nicht-störender Art und Weise auf Bürgersteigen geduldet wird?

Antwort zu 1:

Das Parken von Fahrzeugen ist auf Gehwegen grundsätzlich nur dort zulässig, wo dies durch Verkehrszeichen ausdrücklich erlaubt ist. Dies gilt auch für Krafträder und zulassungsfreie Klein-Krafträder.

Von der sogenannten „Berliner Linie“ im Kontext der Verkehrsüberwachung wurde 2021 Abkehr genommen. Sie ist insoweit keine ermessenslenkende Vorgabe mehr. Zwar soll weiterhin nicht undifferenziert, das heißt unabhängig von den Umständen des Einzelfalls, gegen sämtliche Krafträder auf Gehwegen vorgegangen werden. Nach wie vor entscheidet die Dienstkraft vor Ort nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund des jeweiligen Einzelfalls. Aufgrund der Sensibilisierung der Verkehrsüberwachungskräfte für einen verstärkten Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmenden wird eine Duldung rechtswidrigen Gehwegparkens durch Krafträder bzw. ein Ahndungsverzicht jedoch nur dann in Betracht kommen, wenn eine Behinderung des Fußverkehrs mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist und dabei auch beachtet wird, dass es beim Fußverkehr zu Begegnungen und einem erhöhten Platzbedarf für mobilitätseingeschränkte und sehbehinderte Personen kommen kann.

Frage 2:

Ist es zutreffend, dass das auch für die E-Scooter verschiedener Anbieter gilt, da sie Mopeds gleichgestellt sind, soweit keine Abstellzonen durch „Geofencing“ vorgegeben sind?

Antwort zu 2:

Gemäß § 11 Absatz 5 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) gelten für das Abstellen von Elektrokleinstfahrzeugen die für Fahrräder geltenden Parkvorschriften entsprechend. Demnach besteht, auch hinsichtlich der Verkehrsüberwachung, keine Gleichstellung mit Mopeds.

Frage 3:

Wie hoch ist der Flächenanteil innerhalb des S-Bahnringes, in dem durch „Geofencing“ Abstellen verboten ist und auf Abstellplätze beschränkt ist?

Antwort zu 3:

Das Gebiet innerhalb des S-Bahnringes hat eine Fläche von 88 km². Davon sind 26,7 km² als Zonen mit Abstellverboten für eKF ausgewiesen.

Frage 4:

Wie hoch soll dieser Flächenanteil Mitte 2026 und Ende 2026 sein?

Antwort zu 4:

Auch im Jahr 2026 wird ein Zuwachs an ausgewiesenen Abstellflächen und damit zugleich eine Ausweitung der Zonen mit Abstellverboten angestrebt. Diese kann jedoch aktuell noch nicht konkret beziffert werden.

Berlin, den 04.12.2025

In Vertretung

Arne Herz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt